

# **Förderrichtlinien 2018**

*Erstmals in Kraft getreten am 1.1.2008*

Fassung gültig ab 25.05.2018



## **1. Gegenstand**

Die Förderrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW) stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar. Neben diesen Förderrichtlinien können ergänzende Richtlinien zusätzliche Regelungen festlegen.

## **2. Art der geförderten Vorhaben**

Die SDW kann zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrags folgende Förderungen gewähren:

- Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind (Subjektförderung)
- Förderung des Betriebes und Investitionen von Einrichtungen für Suchtkranke oder Suchtgefährdete (Objektförderung)

## **3. Subjektförderung-Bestimmungen für NutzerInnen**

### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1.1. Diese Bestimmungen gelten für physische Personen, die suchtgefährdet oder suchtkrank sind und für eine Behandlung / Betreuung durch eine bzw. einen Aufenthalt in einer nach diesen Richtlinien anerkannte(n) Einrichtung eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht. Neben diesen Förderrichtlinien können ergänzende Richtlinien zusätzliche Regelungen festlegen.
- 3.1.2. Der/Die PatientIn / KlientIn kann eine Förderung für die Behandlung / Betreuung durch eine bzw. den Aufenthalt in einer anerkannte(n) Einrichtung seiner / ihrer Wahl beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss schriftlich erfolgen.
- 3.1.3. Die Förderung wird dem Patienten / der Patientin bzw. Klienten / Klientin für seine / ihre Behandlung / Betreuung durch eine bzw. seinen / ihren Aufenthalt in einer anerkannte(n) Einrichtung zugesprochen und besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den bewilligten Kosten der anerkannten Einrichtung für die Behandlung / Betreuung des Patienten / der Patientin bzw. Klienten / Klientin. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Leistungen in einer bestimmten Einrichtung zu beziehen.
- 3.1.4. Der / Die PatientIn / KlientIn (FördernehmerIn) und die betreuende bzw. behandelnde anerkannte Einrichtung haben einen Vertrag über die Betreuung, Behandlung bzw. den Aufenthalt abzuschließen.
- 3.1.5. Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen anerkannten Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks und mit der SDW ist im Interesse der Versorgungskontinuität und im Auftrag des/der FördernehmerIn eine

Einwilligungserklärung zum Datenaustausch einzuholen; diese hat den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

- 3.1.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Auftrag und im Namen des Fördernehmers / der FördernehmerIn direkt an die behandelnde / betreuende anerkannte Einrichtung.
- 3.1.7. Die SDW ist jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der geförderten Maßnahmen zu prüfen.
- 3.1.8. Die Förderung ist nicht übertragbar. Der / die FördernehmerIn tritt vor Inanspruchnahme der Leistung die Ansprüche aus der Förderung an die anerkannte Einrichtung ab.

### 3.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- Suchtkrankheit oder Suchtgefährdung
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gem. § 5 WMG oder § 7a WSHG oder Erhalt von Grundversorgungsleistungen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz
- Hauptwohnsitz oder – mangels eines solchen – tatsächlicher Aufenthalt in Wien
- Die Förderung der Behandlung und Betreuung ist ausgeschlossen, wenn diese auf Veranlassung oder Anordnung eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, etwa bei Fällen gemäß §§ 35 bis 37 und 39 SMG oder § 173 Abs. 5 Z 9 StPO sowie § 51 StGB
- Ermächtigung der SDW durch den / die AntragstellerIn zur Prüfung der Daten über die Förderwürdigkeit, zur Verarbeitung und Übermittlung im Zuge der Leistungserbringung sowie zur Verarbeitung zu Zwecken der Dokumentation
- Die Förderung ist an die periodische Übermittlung von Zwischenberichten der anerkannten Einrichtung an die SDW sowie einen Abschlussbericht über den Erfolg der Behandlung / Betreuung gebunden. Die Berichte müssen dem in den Dokumentationsrichtlinien dargestellten Schema für den Personalisierten Datensatz (PD) entsprechen. Der / die PatientIn / KlientIn hat einen Anspruch auf die Ausstellung dieser Berichte (siehe Punkt 8.).

Zur Vermeidung von sozialen, persönlichen oder familiären Härten kann in begründeten Fällen von den Erfordernissen gemäß Punkt 3.2. zweiter Punkt und vom Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in Wien abgesehen werden.

### 3.3. Antragstellung

3.3.1. Der Antrag auf Förderung hat jedenfalls Folgendes zu enthalten:

- Vor- und Familien-/Nachname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Hauptwohnsitz oder tatsächlicher Aufenthalt, ggf. Zustelladresse (kann auch die der vorbetreuenden Einrichtung sein)
- Angabe der Staatsangehörigkeit
- Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (gegebenenfalls zusätzliche des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin, des / der Bevollmächtigten oder der Vertreterin/des Vertreters gemäß Erwachsenenschutzgesetz)

3.3.2. Der Antragsinhalt muss dem von der SDW herausgegebenem Vordruck entsprechen und eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zum Zweck der Begutachtung

im Zusammenhang mit der Finanzierung der Behandlung bzw. Rehabilitation an die dafür zuständigen Stellen enthalten; die Antragstellung muss im Wege einer anerkannten Einrichtung erfolgen.

- 3.3.3. Dem Antrag ist eine Bestätigung der anerkannten Einrichtung, die den / die AntragstellerIn betreut, beizulegen. Diese Bestätigung muss dem von der SDW herausgegebenen Vordruck entsprechen.
- 3.3.4. Von der aufnehmenden Einrichtung ist darüber hinaus ein Befund gemäß dem in den Dokumentationsrichtlinien dargestellten Schema für den Personalisierten Datensatz einschließlich des Maßnahmenplans zu übermitteln. Diese Angaben können auch nachgereicht werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist.
- 3.3.5. Durch die anerkannte Einrichtung sind folgende Informationen zu erheben, in den Personalisierten Datensatz (PD) zu integrieren und die entsprechenden Nachweise (Fotokopien, digitaler Scan) zur Überprüfung (Pkt. 6.1 und 6.11) vorzuhalten:
  - Identitätsnachweis
  - Aktueller Bezug einer Leistung nach dem WMG, WSHG oder WGVG

Bezieht der / die AntragstellerIn aktuell keine Leistung nach dem WMG, WSHG oder WGVG oder kann der Bezug nicht durch einen Bescheid oder eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle bescheinigt werden, sind weiters folgende Angaben zu machen und zu belegen:

- Angabe des Hauptwohnsitzes oder tatsächlichen Aufenthalts in Wien (Nachweis: Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung oder sonstige geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der Umstand eines Wohnsitzes oder tatsächlichen Aufenthalts in Wien ergibt)
- Angabe der Staatsbürgerschaft (Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, ggf. Nachweis der Gleichstellung gem. WMG oder WSHG)

Auf Verlangen der SDW sind die Nachweise (Fotokopien, digitaler Scan) zu allen Angaben in Punkt 3.3. jederzeit an die SDW zu übermitteln. Zur Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, kann die SDW eine Stellungnahme (Sozialbericht oä.) der betreuenden Einrichtung anfordern und weitere Auskünfte einholen.

#### 3.4. Zuerkennung und Leistung der Förderung

- 3.4.1 Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet die SDW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung des Instituts für Suchtdiagnostik der SDW sowie allfälliger weiterer ärztlicher Gutachten. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich (Brief, Email, Fax) und ergeht an die im Antrag angegebene Zustelladresse des Fördernehmers / der Fördernehmerin und gegebenenfalls an dessen / deren gewillkürte(n), gerichtliche(n) oder gesetzliche(n) VertreterIn sowie nachrichtlich an die anerkannte Einrichtung, welche die Betreuungsbestätigung ausgestellt hat.
- 3.4.2 Die Kostenzuschüsse werden nach tatsächlichen Aufenthaltstagen in der behandelnden/betreuenden Einrichtung oder gemäß einer zwischen der SDW und der anerkannten Einrichtung bestehenden Pauschalierungsvereinbarung zuerkannt.
- 3.4.3 Die Förderung ist an die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Behandlung und Betreuung durch den / die FördernehmerIn selbst gebunden.

- 3.4.4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die behandelnde / betreuende anerkannte Einrichtung.
- 3.4.5. Im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen, welche noch der umfassenden Diagnostik und entsprechenden Maßnahmenplanung dienen, kann die SDW von der vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise (Pkt. 3.3.5.) absehen, sofern die Gründe für die Nichterbringung in der Person des Antragstellers / der Antragstellerin liegen, der SDW glaubhaft gemacht wurden und in geeigneter Weise dokumentiert sind.
- 3.4.6. Wird eine Förderung für mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen (Maßnahmenplan) zuerkannt, kann bei Wegfall einer Fördervoraussetzung die Förderung für noch nicht in Anspruch genommene Maßnahmen widerrufen werden.
- 3.4.7. Die SDW kann die Zusage einer Förderung bei Härtefällen an Bedingungen knüpfen. Bei Härtefällen können auch nur Teile eines Maßnahmenplans gefördert werden bzw. eine durch die Förderung eines Härtefalls begründete Abänderung des Maßnahmenplans zur Voraussetzung gemacht werden.

#### **4. Objektförderungen**

- 4.1. Diese Bestimmungen gelten für Einrichtungen, die Beratung, Behandlung, Betreuung bzw. Aufenthalt für suchtkranke oder suchtgefährdete Personen anbieten.
- 4.2. Die SDW unterstützt physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) und EinzelunternehmerInnen in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben handelt, die geeignet sind, der Entstehung von Suchterkrankungen in Wien vorzubeugen, für Betroffene die erforderliche Beratung, Behandlung und Betreuung sicher zu stellen, die soziale und berufliche Desintegration dieser Personen hintan zu halten bzw. deren Reintegration zu fördern sowie die Sicherheit der gesamten Wiener Bevölkerung im Sinne des jeweils gültigen Wiener Suchtkonzepts zu gewährleisten. In Bezug auf Suchterkrankungen ist es gleichgültig, ob es sich dabei um substanzgebundene oder substanzungebundene Abhängigkeiten handelt.
- 4.3. Diese Bestimmungen gelten für EinzelunternehmerInnen bzw. juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (OG, KG), die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind.
- 4.4. Gefördert werden können der laufende Betrieb der anerkannten Einrichtungen sowie Investitionsvorhaben.
- 4.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Gleichzeitig besteht keine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen durch die anerkannte Einrichtung.

#### **5. Anerkennung von Einrichtungen (Subjekt- und Objektförderungen)**

- 5.1. Anerkannte Einrichtungen gemäß den Förderrichtlinien der SDW können von EinzelunternehmerInnen bzw. juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG) betrieben werden.
- 5.2. Das Einlangen des schriftlichen Ansuchens um Anerkennung wird seitens der SDW unter Angabe einer voraussichtlichen Frist zur Behandlung schriftlich bestätigt. Eine Anerkennung bzw. Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung der SDW.
- 5.3. Eine Anerkennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Dem Widerruf geht eine Aufforderung zur Stellungnahme binnen angemessener Frist an

die anerkannte Einrichtung voraus. Der Widerruf der Anerkennung wird frühestens sechs Monate, sofern diese Maßnahme eine Einstellung des Betriebes zur Folge hat, frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Widerrufs wirksam. Begründet sich der Widerruf der Anerkennung auf eine Untersagung des Betriebes der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde oder aufgrund von SDW festgestellter schwerwiegenden Gründen, kann der Widerruf jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- 5.4. Ein Verzicht auf die Anerkennung ist der SDW mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- 5.5. Die Anerkennung gilt für jeweils höchstens fünf Jahre. Organisationen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der Förderrichtlinien bereits von der SDW gefördert werden, gelten ab diesem Zeitpunkt für fünf Jahre als anerkannte Einrichtungen.
- 5.6. Das Ansuchen um Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft.

#### 5.6.1 Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- 5.6.1.1. Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. der wissenschaftliche Hintergrund dargestellt.
- 5.6.1.2. Zielsetzungen
- 5.6.1.3. Zielgruppendefinition Es wird dargestellt, welcher Personenkreis behandelt/betreut/beraten wird. Erforderlich ist eine genaue Spezifizierung bzw. Beschreibung: Geschlecht, Alter, Status bezüglich Suchtmittelkonsum, event. Ausschlussgründe für die Betreuung in der Einrichtung sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Rahmenbedingungen KlientInnen mit gerichtlichen Auflagen betreut werden.
- 5.6.1.4. Betreuungs-/Beratungs-bzw. Behandlungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen.
- 5.6.1.5. Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in zeitlicher, örtlicher (Definition des örtlichen Einzugsbereiches der PatientInnen/KlientInnen) und quantitativer Hinsicht
- 5.6.1.6. Betreuungsschlüssel
- 5.6.1.7. Die Vernetzung innerhalb des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks (SDHN). Insbesondere wird dabei dargestellt, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem erfolgt, wie bzw. mit welchen Einrichtungen eine Arbeitsteilung erfolgt und ob bzw. welche Vertretungsregeln mit Externen bestehen.

#### 5.6.2. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- 5.6.2.1. RechtsträgerIn der anerkannten Einrichtung und dessen / deren Rechtsform
- 5.6.2.2. Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer die anerkannte Einrichtung rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.

- 5.6.2.3. Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- 5.6.2.4. Organisationsstruktur (Organigramm)
- 5.6.2.5. Hausordnung (für Wohneinrichtungen und stationäre Therapieeinrichtungen)
- 5.6.2.6. Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- 5.6.2.7. Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- 5.6.2.8. Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohtarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen.

### 5.6.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- 5.6.3.1. Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen. Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen, die anhand von Vorlagen, die von der SDW zur Verfügung gestellt werden, erstellt werden.
- 5.6.3.2. Budgetvoranschlag / Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb (Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach SDW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsorenleistungen, Kundenbeiträge und Ähnliches, für jede Einrichtung oder Institution, die Mittel oder Leistungen zur Verfügung stellt bzw. erbringt, getrennt aufzugliedern).
- 5.6.3.3. Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
- 5.6.3.4. Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rückstellungen bzw. -lagen soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
- 5.6.3.5. Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen.

## **6. Bedingungen für die Zuerkennung und Verwendung der Fördermittel**

- 6.1. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich, der SDW bzw. den von dieser hinzugezogenen ExpertInnen zur Überprüfung der anerkannten Einrichtung Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten und weiters die für die o. a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Unterlagen können von der SDW an Dritte zu Prüfzwecken weitergegeben werden.
- 6.2. Mit der Anerkennung verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gegenüber dem Fördernehmer / der Fördernehmerin und der von der SDW eingesetzten Mittel zu ermöglichen.
- 6.3. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzrechts (insb. der DSGVO, des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie gegebenenfalls landesgesetzlicher Datenschutzvorschriften), des Gesundheitstelematikgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.

- 6.4. Die anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, einen Behandlungs-, Betreuungs- bzw. Heimvertrag mit dem / der KlientIn / PatientIn abzuschließen, der auch Behandlungspreis, PatientInnen-bzw. KlientInnenrechte, Regelung des Schadenersatzes etc. beinhaltet und jeweils ein Muster dieser Verträge der Fördergeberin vorzulegen (gilt nur für Subjektförderungen).  
Für Leistungen, die von der SDW gefördert werden, darf die Einrichtung kein Privathonorar verrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Patientin/der Patient eine im Rahmen eines Maßnahmenplans nicht vorgesehene Leistung nachweislich privat in Anspruch nehmen möchte. Die Einrichtung ist in diesem Fall verpflichtet, die Patientin/den Patienten vor Beginn darüber zu informieren, dass diese Leistung nicht von der Förderung umfasst ist und kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht. Die Aufklärung ist schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin/dem Patienten mittels Unterschrift zu bestätigen.  
KlientInnen / PatientInnen, die eine private Zusatzleistung in Anspruch nehmen oder im Rahmen einer selbst- oder drittfinanzierten Betreuung (inklusive Behandlung und Rehabilitation) aufgenommen werden, dürfen gegenüber FördernehmerInnen bei Erbringung gleichartiger Leistungen nicht bevorzugt werden.
- 6.5. Veröffentlichungen der anerkannten Einrichtung über sich und ihre Tätigkeit werden der SDW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderungen durch die SDW in angemessener Form dar. Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch die SDW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der von der SDW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarken in angemessener Form und Größe hingewiesen.
- 6.6. Die Tätigkeit der anerkannten Einrichtung muss dokumentiert werden. Die Einrichtung verpflichtet sich, zu diesem Zweck standardisierte Datensätze mit pseudonymisierten Daten an einen von der SDW namhaft gemachten Dienstleister zu übermitteln. Inhalt, Aufbau, Form und Datenqualität dieses Datensatzes sowie die Modalitäten und Frequenz der Übermittlung sind in Dokumentationsrichtlinien geregelt; diese bilden einen Bestandteil dieser Förderrichtlinien für die Tätigkeit von anerkannten Einrichtungen. Mit dem Erhalt der Anerkennung verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung, der SDW mindestens jährlich einen Leistungsbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
- 6.7. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 6.8. Für Objektförderungen ist jeweils eine eigene Kostenstelle für das geförderte Objekt einzurichten.
- 6.9. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.
- 6.10. Die Fördermittel sind zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die anerkannte Einrichtung hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen. Für Auftragsvergaben an Dritte, die den Betrag von € 1.000,- übersteigen, sind mindestens drei Angebote einzuholen und der / die BestbieterIn zu beauftragen. Das Bundesvergabegesetz ist sinngemäß anzuwenden.
- 6.11. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach

- dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 6.12. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den / die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
  - 6.13. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
  - 6.14. Bei wissenschaftlichen Vorhaben, Studien oder Evaluationen sind im Falle einer Förderung von mehr als 50% der Gesamtkosten durch die SDW die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und die Arbeitsergebnisse durch den / die FördernehmerIn an die SDW abzutreten. Bei einem Förderungsanteil unter 50% liegen die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes grundsätzlich bei dem / der FördernehmerIn und der SDW gemeinsam.
  - 6.15. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit auf das von der anerkannten Einrichtung bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert.
  - 6.16. Die Jahresabrechnung hat in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.
  - 6.17. Der Jahresabschluss der anerkannten Einrichtung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Bilanz) ist der SDW spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
  - 6.18. Die Kalkulationen für die angestrebten Fördermittel für das Folgejahr sind nach den von der SDW vorgegebenen Kriterien jeweils spätestens bis zum 30. September der SDW vorzulegen.
  - 6.19. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlichen Jahresabschluss- und Qualitätsgesprächen mit der SDW.

## **7. Widerruf der Förderung**

Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der / die FördernehmerIn (Objektförderung) bzw. die anerkannte Einrichtung (Subjektförderung) verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung der SDW auch zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der zurückzuerstattende Betrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 7.1. Organe oder Beauftragte der SDW über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- 7.2. eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- 7.3. vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt werden;
- 7.4. erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die



- Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben;
- 7.5. der / die FördernehmerIn bzw. die anerkannte Einrichtung Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
  - 7.6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
  - 7.7. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
  - 7.8. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
  - 7.9. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
  - 7.10. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, vom / von der FördernehmerIn bzw. der anerkannten Einrichtung nicht eingehalten wurden;
  - 7.11. über das Vermögen des Fördernehmers / der Fördernehmerin bzw. der anerkannten Einrichtung vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen);
  - 7.12. die in den Dokumentationsrichtlinien (Punkt 6.6.) festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht eingehalten werden.

## **8. Meldungen**

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Einrichtung, die in 3.2. im Rahmen der Subjektförderung erwähnten Berichte für den / die PatientIn / KlientIn auszustellen.

## **9. Qualitätsmanagement**

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements, z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien der SDW sowie Fortbildung des Personals, Supervision etc.

## **10. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der SDW zuständig.